

# Leitfaden zu Kommunikationswegen im Zusammenhang mit Beschwerden über Kollegen oder Unterricht

Eine gut funktionierende Schulgemeinschaft zeichnet sich dadurch aus, dass mit Konflikten gerechnet wird und dass es klare und allen bekannte Wege gibt, die die Beteiligten im Konfliktfall beschreiten können. Die Konfliktverfahren schützen im Idealfall die Integrität aller Beteiligten und sollen es ermöglichen, den Konflikt in konstruktiver Weise zu bearbeiten.

Der Konfliktbearbeitungskreis (KBK) hat sich in vielen Fällen als geeignetes Instrument erwiesen, Konflikte zu begleiten. Es kann jedoch Vorfälle geben, die Kollegen oder Unterricht betreffen, die von Schülern oder Eltern als so gravierend angesehen werden, dass sie wünschen, dass eine übergeordnete Instanz sich mit ihrer Kritik/Beschwerde befasst. Nachfolgend soll daher dargestellt werden, wie in einem solchen Fall der Beschwerdeweg aussehen soll.

Der Leitfaden ersetzt somit keineswegs das bewährte KBK-Verfahren. Mit dem Leitfaden soll lediglich Klarheit geschaffen werden, wie und unter welchen Umständen die leitenden Organe der Schule (Schulführungskreis und Vorstand) Konflikte bearbeiten.

## Notwendige Schritte für den Bearbeitungsprozess

Der Vorstand ist immer und nur dann Ansprechpartner in Konflikt- oder Beschwerdeangelegenheiten, wenn strafrechtlich relevante Aspekte berührt werden.

In bestimmten Fällen ist der Schulführungskreis (SFKr) der richtige Ansprechpartner, wenn Mitglieder der Schulgemeinschaft sich über einen Kollegen beschweren möchten. Er sieht sich zuständig für:

- a) Beschwerden von Schülern über unklares oder grenzverletzendes Verhalten seitens Kollegen;
- b) Beschwerden von Eltern oder Familien über Mängel im Unterricht / in der Klassenführung oder grenzverletzendes Lehrerverhalten.

Der SFKr befasst sich in aller Regel jedoch nur dann mit oben genannten Beschwerden, wenn ein bestimmtes Verfahren eingehalten wurde:

In Fällen, welche den unter a) gefassten Sachverhalt betreffen:

- 1) Der Schüler wendet sich an eine Lehrperson seines Vertrauens, nach Möglichkeit zusammen mit Menschen, die eine unmittelbare Wahrnehmung des Vorgefallenen haben;
- 2) Diese Lehrperson des Vertrauens wendet sich an einen Vertreter des SFKr und umreißt die Sachlage;
- 3) **Im SFKr wird sowohl die ins Vertrauen gezogene Lehrperson als auch die betroffene Lehrperson zum Vorgefallenen gehört.**

In Fällen, welche den unter b) gefassten Sachverhalt betreffen:

- 1) Es hat ein direktes Gespräch zwischen dem Beschwerdeführer und dem Kollegen stattgefunden;
- 2) Es hat eine Möglichkeit zur Entschuldigung und gegebenenfalls Zeit zur Veränderung gegeben;
- 3) **Falls keine Sichtweise entwickelt werden konnte, die beide Seiten zufrieden stellte, auch keine Entschuldigung oder Veränderungsabsicht geäußert wurde, wurde ein Folgegespräch unter Hinzuziehung von Vermittlern geführt. Dies sollten entweder KBK-Vertreter sein, oder, falls diesbezüglich Einvernehmen erzielt wurde, ein weiterer Kollege und ein weiteres Elternteil;**
- 4) Wenn auch dann das Anliegen noch nicht für beide Seiten befriedigend bearbeitet werden konnte, kann eine briefliche Beschwerde an den SFKr erfolgen;

- 5) Der SFKr bearbeitet die Beschwerde. In aller Regel werden folgende Schritte dazu gehören:
- Aushändigung der brieflichen Beschwerde an den Kollegen als Grundlage für das Gespräch;
  - Eine Entscheidung darüber, wer u.U. in den Prozess noch mit einzubeziehen ist;
  - Anhörung der Konfliktparteien.

Alle **fett** gedruckten Phasen des Prozesses sollten in gegenseitiger Wahrnehmung (mittels Gegenzeichnung) protokolliert werden.

### **Weitere Aspekte des Bearbeitungsprozesses, mögliche Konsequenzen, Abschluss des Verfahrens**

Hier können nur recht allgemeine Verfahrensschritte angeführt werden, da die jeweiligen Sachlagen Unterschiedliches erfordern:

- Einschätzung und Bewertung des Vorfalls bzw. der Beschwerde;
- ggfs weitere Anhörungen von Schülern;
- Hospitationen;
- Auflagen an den Kollegen;
- Rückmeldungen an Schüler/Eltern/Klassen;
- weiterreichende Konsequenzen.

### **Der Schulführungskreis entscheidet über Transparenzschritte**

Der SFKr überlegt, inwiefern die Schulöffentlichkeit zu informieren ist, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Transparenz und der Vermeidung von Gerüchten. Die Information übernimmt ein Mitglied des SFKr.

Sollte es im Verlaufe des Prozesses Anhaltspunkte dafür geben, dass die Rechtssphäre betroffen sein könnte, so ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen.